

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

1. Ausfertigung

B e g r ü n d u n g

(§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 290 der Stadt Bochum für die Verkehrsflächen des Hustadtringes von Eulenbaumstraße bis Cesterendestraße, nördlich der Straße Auf dem Aspei bzw. der Buscheystraße, und der Verbindungsspanne zwischen Hustadtring und Buscheystraße im Bereich der Grundstücke Buscheystraße 119 bis 125 sowie für Flächen für die Forstwirtschaft nordwestlich und westlich der Eulenbaumstraße

Aufgabe des Bebauungsplanes ist es, durch Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Grunderwerb und die Herstellung des Hustadtringes - Abschnitt zwischen der Eulenbaumstraße und der Cesterenderstraße - sowie einer Verbindungsspanne zwischen Hustadtring und Buscheystraße zu schaffen.

Der Hustadtring hat den Charakter einer Wohnsammelstraße, die vom Anbau freigehalten werden soll. Er hat die Aufgabe, den zwischen der Universitätsstraße und den Waldflächen südlich der Laerholzstraße liegenden Teil der Universitätswohnstadt im Westen und im Osten an die Universitätsstraße und damit an das überörtliche Verkehrsnetz anzuschließen. Der östliche Abschnitt zwischen Eulenbaumstraße und Schattbachstraße und der westliche Abschnitt von Universitätsstraße bis Waldschule sind bereits fertiggestellt.

Der Bau des Mittelabschnitts zwischen Eulenbaumstraße und Waldschule wird dringend erforderlich, weil das mit weiterer Fertigstellung der Wohngebiete Auf der Hustadt und Auf dem Aspei zu erwartende Verkehrsaufkommen nicht mehr von der Buscheystraße bzw. der Straße Auf dem Aspei bewältigt werden kann. Hiervon ist die Herstellung des Teilstücks zwischen Waldschule und Grundstück Buscheystraße 119 sowie der Verbindungsspanne zwischen Hustadtring und Buscheystraße vorzuziehen, da bereits bei Beginn der Tiefbauarbeiten im Zentrumsbereich (1. Bauabschnitt) die Buscheystraße bis Hs. Nr. 119 für den gesamten Verkehr gesperrt werden muß, der über die o. g. Strecke umgeleitet werden soll. Ein durchgehender Ausbau des Hustadtringes von Waldschule bis Höhe Einmündung Vormholzstraße/Auf dem Aspei ist z. Zt. noch nicht möglich, weil das Dr. Gemeindezentrum erst freigelegt werden kann, wenn die im 1. Bauabschnitt geplante Universitätskirche als tlw. Ersatz errichtet worden ist.

Die Verbindungsspanne soll, sofern sie ihre Funktion als Umleitungsstrecke erfüllt hat, wieder eingezogen werden. Im nachfolgenden Bauungsplan Nr. 291 für das Neue Zentrum soll ihre endgültige Nutzung als Bauland festgesetzt werden.

Auf Forderung der Landesbaubehörde Ruhr als obere Naturschutzbehörde und des Reg.Präsidenten in Arnsberg als obere Forstbehörde sollen die nordwestlich des östlichen Teils des Hustadtringes liegenden Flächen als Fläche für die Forstwirtschaft ausgewiesen werden, um zum Ausgleich für den durch die neue Straße verlorengehenden Waldbestand eine Aufforstung der zwischen der Straße und dem derzeitigen Waldrand brachliegenden Restfläche sicherzustellen.

Nach überschläglicher Ermittlung belaufen sich die Kosten der Baumaßnahmen auf ca. 3.940.000,-- DM, und zwar für:

Grunderwerb	1.050.000,-- DM
Freilegung	1.510.000,-- DM
Straßenausbau einschl. Erdarbeiten, Entwässerung und Ausstattung	1.380.000,-- DM.

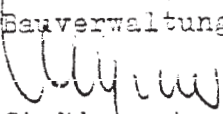
Da der Hustadtring Teil der äußeren Erschließung Uniwohnstadt ist, werden diese Kosten voraussichtlich zu etwa 80 % durch Landeszuschüsse und der Rest zu 90 % durch Erschließungsbeiträge gedeckt werden.

Die Kosten für den Grunderwerb der für die Forstwirtschaft ausgewiesenen Flächen und für die Aufforstung der bisher noch nicht bewaldeten Restflächen belaufen sich auf etwa 100.000,-- DM.

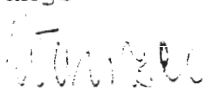
Die Folgekosten werden pro Jahr ca. 46.000,-- DM betragen.

Soweit die Verkehrsflächen nicht freiwillig erworben werden können, sollen sie durch gesetzliche Bodenordnungsmaßnahmen (Umlegung bzw. Enteignung) beschafft werden.

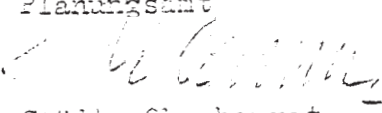
Bochum, den 2. 5. 1969

Bauverwaltung

Stadtbaurat

Vermessungs- und Katasteramt


Städt. Verm.-Direktor

Planungsamt


Städt. Oberbaurat

Dieser Planentwurf und die Begründung haben
gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes
in der Zeit

vom _____ bis einschließlich _____
ausgelegen.

Bochum, den _____ 19 _____

Der Oberstadtdirektor
i. A.



Klöwer
Stadtvermessungsamtman

Gehört zur Vig. v. 29. 10. 1909

Az. LB 2-125/2 (Bochum 290)

Landesbaubehörde Ruhr